

Richtlinie

**für die Förderung der Selbsthilfegruppen im
Saale-Orla-Kreis**

vom 9. Mai 2006

Gliederung:

Präambel

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

1. Grundsätzliches
2. Gegenstand und Ziel der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antragsverfahren
6. Bewilligung und Auszahlung
7. Rückforderung
8. Verwendungsnachweis
9. Prüfungsrecht

Präambel:

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Tätigkeit der Selbsthilfegruppe kann gefördert werden, wenn sie Betroffenheit, Erfahrung, Motivation und Aktivität ihrer Mitglieder zur Voraussetzung hat, keine finanziellen Interessen verfolgt und ausschließlich die Erleichterung bzw. Bewältigung gesundheitlicher oder sozialer Probleme ihrer Mitglieder zum Ziel hat. In der Gruppe sind grundsätzlich alle Mitglieder als gleichberechtigt anzusehen.

Die besondere Wirksamkeit der Arbeit von Selbsthilfegruppen beruht darauf, dass der einzelne nicht auf Grund einer beruflichen Ausbildung, einer caritativen oder politischen Überzeugung mitarbeitet, sondern die Probleme aus seinem eigenen Leben kennt, um die sich die Gruppe bemüht. Auf der eigenen Betroffenheit muss der Wunsch beruhen, gemeinsam mit anderen, die ähnliche Bedürfnisse haben, Möglichkeiten des Umgangs mit eigenen Problemen zu entwickeln und zu verwirklichen sowie Erfahrungen darüber auszutauschen.

Als Erfahrung muss weitergegeben werden können, was selbst im Umgang mit Problemen gelernt worden ist. Erfahrung schließt auch erworbene Kenntnisse über die gegebenen Möglichkeiten und den Umgang mit Ämtern und Behörden ein.

Ziel aller Bemühungen von Selbsthilfegruppen muss in erster Linie die wechselseitige Hilfe sein, die einer solidarischen Haltung der Betroffenen entspringt. Erst in zweiter Linie sollten Selbsthilfegruppen sich vornehmen, im Rahmen sozialrechtlicher Regelungen für eine Ausweitung oder Änderung gesetzlicher Grundlagen einzutreten.

Einer Selbsthilfegruppe soll nur angehören, wer sich im Rahmen der Aufgaben, die sich die Gruppe gesetzt hat, aktiv an der Gruppe beteiligt. Vereinsähnliche Regelungen sprengen den Charakter einer Selbsthilfegruppe.

Selbsthilfegruppen sollten sich einen von allen Mitgliedern gewählten Aufgabenrahmen setzen.

Selbsthilfegruppen haben sich zunächst dem unmittelbar Betroffenen anzunehmen. Dies geschieht stets durch persönliche Zuwendung. Bei Problemen formaler, rechtlicher oder organisatorischer Art, die sich aus der gesundheitlichen oder sozialen Betroffenheit ergeben, sind auch Beratung und Hilfen durch Fachleute, Fachbereiche und Fachdienste zu suchen.

Selbsthilfegruppen können in solidarischer Weise dem einzelnen beim Umgang mit Verwaltungen und Behörden hilfreich zur Seite stehen.

Selbsthilfegruppen sollten in der Regel nicht weniger als sechs Mitglieder haben. Die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe darf für Mitglieder nicht mit finanziellen Verpflichtungen verbunden werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch einer Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätzliches

Der Saale-Orla-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfegruppenarbeit im Landkreis.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bewilligungsbehörde für die Zuwendung ist die Kreisverwaltung des Saale-Orla-Kreises. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung, Sport und Gleichstellung hat beratende Funktion.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand und Ziel der Zuwendungen ist die Förderung von Selbsthilfegruppen mit Menschen, die durch gleiche krankheits- oder behinderungsbedingte, psychische oder soziale Probleme oder Bedürfnisse zusammengefunden haben, die psychischen und physischen Befindlichkeiten zu verbessern und über bereits existierende Hilfsmöglichkeiten zu informieren.

Die gemeinsamen Aktivitäten können recht unterschiedlich sein, da sie durch die Spezifik in den jeweiligen Selbsthilfegruppen bestimmt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger gelten die in der Selbsthilfekontaktstelle registrierten Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen.

Sie müssen bei der Antragstellung mindestens ein halbes Jahr bestehen.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen erfolgen als Maßnahmeförderung auf der Grundlage der Anzahl der aktiven Mitglieder und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Der Zuwendungsbetrag ist von der jeweiligen Haushaltslage des Landkreises abhängig.

Die Sachausgaben müssen grundsätzlich im Zusammenhang mit den unmittelbaren Aktivitäten der jeweiligen Selbsthilfegruppe stehen. Die Zuwendungen werden dem Träger der Maßnahme bewilligt.

Die Vergabe der Mittel an die Selbsthilfegruppen erfolgt auf Antragstellung durch den Fachdienst Gesundheit, Selbsthilfekontaktstelle des Landratsamtes.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung, Sport und Gleichstellung ist über die Mittelvergabe jährlich zu informieren.

5. Antragsverfahren

Die Förderung ist auf beiliegendem Antragsformular an die Selbsthilfekontaktstelle des Saale-Orla-Kreises, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz zu richten bis 30.11. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr.

6. Bewilligung und Auszahlung

Der Träger der Maßnahme erhält über die Förderung einen Bewilligungsbescheid. Dieser beinhaltet Bedingungen und Auflagen, die im Zusammenhang mit der Förderung stehen.

7. Rückforderung

Der Saale-Orla-Kreis behält sich das Recht vor, den bewilligten Zuschuss zurückzufordern, wenn:

- der Zuschuss nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurde
- der Antrag auf falschen Angaben beruht
- der Zuschuss nicht der Richtlinie gemäß verwendet wurde.

8. Verwendungsnachweis

Die Selbsthilfegruppen sind für den Nachweis und die Einhaltung des Verwendungszweckes der Fördergelder verantwortlich. Sie führen den Nachweis durch Eintragung in ihr Kassenbuch und Aufbewahrung aller Quittungen und Belege. Der Selbsthilfekontaktstelle ist die Gesamtsumme der Ausgaben bis zum 30.03. des folgenden Haushaltsjahres mitzuteilen. Das Landratsamt behält sich Kontrollen vor Ort vor.

9. Prüfungsrecht

Verantwortliche der Selbsthilfekontaktstelle des SOK.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises in Kraft.

Schleiz, den 9. Mai 2006

Der Saale-Orla-Kreis

Frank Roßner
Landrat